

PraxisWISSEN

Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich

- > Gas und Wärme
- > Strom
- > Härtefallregelung
- > Allgemeine Hinweise

Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München

Anastasia Just
Telefon 089 55118-140
Fax 089 55118-179
E-Mail just@hv-bayern.de
Internet www.hv-bayern.de

Stand 12/2022

Im Zuge der beschlossenen Entlastungsmaßnahmen für den Energiebereich werden folgend die wichtigsten Eckpunkte zusammengefasst. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den sog. Preisbremsen um eine Kostenkompensation handelt und diese keinen Eingriff in die Vertragspreise darstellen.

Wichtig: Es wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche eine nachträgliche Nachbesserung der Gesetze ermöglicht. Ggfs. ist eine Anpassung der Berechnungsgrundlage bzw. des Referenzzeitraums in Q1/2023 möglich. Zudem sind die Entlastungen an den EU-Beihilferahmen gebunden, sodass die Zahlungen unter Vorbehalt gelten.

Gas und Wärme

Die Entlastungsmaßnahmen für den Bereich Gas und Wärme lassen sich in zwei begünstigte Verbrauchergruppen differenzieren.

1. Verbrauch unter 1,5 Mio. kWh/a

Unter diese Gruppe fallen alle SLP-Kunden¹ sowie RLM-Kunden² mit einem Verbrauch unter 1,5 Mio. kWh/a. Das umfasst i.d.R. private Haushalte und KMU, entsprechend auch den Einzelhandel.

Die Entlastung dieser Gruppe erfolgt über zwei Stufen.

¹ Definition SLP-Kunden: Verbrauch wird nach Standardlastprofil abgerechnet, sodass eine monatliche Abschlagszahlung auf Basis einer Verbrauchsprognose erfolgt. Das Ablesen des Zählers mit anschließendem Abgleich und der Abrechnung erfolgt zum Jahresende.

² Definition RLM-Kunden: Verbrauch wird nach Registrierender Leistungsmessung abgerechnet. Die Messeinrichtung erfasst den Leistungsmittelwert pro Messeinheit (z.B. 15-minütig) mit regelmäßiger Übermittlung der Werte an Netzbetreiber. I.d.R. erfolgt eine monatliche Errechnung und Abrechnung der tatsächlichen Leistung.

SOFORTHILFE

Die Soforthilfe entspricht einer einmaligen Entlastung für den Monat Dezember 2022, in dem die Pflicht zur Abschlagszahlung entfällt. Bei Mietern oder Wohnungseigentümern erfolgt die Weitergabe der Entlastung mit Betriebskosten- bzw. Jahresabrechnung.

PREISBREMSE

Die Entlastung erfolgt als Abschlagsminderung (SLP) oder Gutschrift auf die turnusmäßige Abrechnung (RLM). Bei Wärme-Kunden erfolgt die halbjährliche Abrechnung über den erstatteten Rabatt.

Laufzeit: 01.03.2023 - 31.12.2023 rückwirkend zum Januar³ (vrsl. Verlängerung bis 04/2024)

- Erdgas
Garantierter Bruttopreis 12ct/kWh für ein 80%iges Kontingent⁴
- Wärme
Garantierter Bruttopreis 9,5ct/kWh für 80%iges Kontingent⁴

Über das Kontingent hinaus gelten die vertraglich vereinbarten Arbeitspreise.

Bei Lieferantenwechsel zu 2023: Verbraucher muss Information zu Jahresverbrauchsprognose erhalten. Bei Verbrauchern ohne Verbrauchshistorie: Versorger ermittelt Referenzgröße nach gesetzl. Bestimmungen

2. Verbrauch über 1,5 Mio. kWh/a

Unter diese Gruppe fallen alle RLM-Kunden mit Verbrauch über 1,5 Mio kWh/a. Das betrifft rund 25.000 Unternehmen, i.d.R. Industrie. Die Entlastung dieser Gruppe erfolgt ausschließlich über die Preisbremse als Gutschrift bei der turnusmäßigen Abrechnung.

Laufzeit: 01.01.2023 - 31.12.2023 (vrsl. Verlängerung bis 04/2024)

- Erdgas
Garantierter Nettopreis 7ct/kWh für 70% der Verbrauchsmenge in 2021
- Wärme
Garantierter Nettopreis 7,5ct/kWh für 70% der Verbrauchsmenge in 2021
- Wärme (Dampf)
Garantierter Nettopreis 9ct/kWh für 70% der Verbrauchsmenge in 2021

Über das Kontingent hinaus gelten die vertraglich vereinbarten Arbeitspreise.

Bei Lieferantenwechsel zu 2023: Verbraucher muss Information zu tatsächlichem Verbrauch in 2021 erhalten. Bei Verbrauchern ohne Verbrauchshistorie: Versorger ermittelt Referenzgröße nach gesetzl. Bestimmungen.

Verbraucher sollen bis zum 01.03.2023 über ihre Entlastung durch den Versorger informiert werden.

Strom

Entlastungen im Bereich Strom erfolgen über die Strompreisbremse und differenzieren in zwei Verbrauchergruppen.

³ Durch Rückwirkung: zusätzliche Gutschriften für Jan. und Feb. in März 2023

⁴ Kontingent SLP-Kunden: Jahresverbrauchsprognose auf Basis der Abschlagszahlung 09/2022 – Sondereffektkorrekturen durch Lieferaten ggfs. möglich
Kontingent RLM-Kunde: historischer Verbrauch 2021

Laufzeit: 01.03.2023 - 31.12.2023 rückwirkend zum Januar³ (vrsl. Verlängerung bis 04/2024)

1. Verbrauch unter 30.000 kWh/a

Diese Gruppe umfasst insbesondere Kleingewerbe und Haushalte.

- Garantierter Bruttopreis⁵ 40ct/kWh für 80%iges des historischen Verbrauchs⁶

2. Verbrauch über 30.000 kWh/a

Diese Gruppe umfasst Unternehmen und Industrie.

- Garantierter Nettopreis⁷ 13ct/kWh für 70% des Verbrauchs in 2021

Über das Kontingent hinaus gelten in beiden Fällen die vertraglich vereinbarten Arbeitspreise. Bei Verbrauchern ohne Verbrauchshistorie oder neuen Entnahmestellen: SLP-Kunden: Verteilnetzbetreiber erstellt auf Basis vorliegender Informationen Jahresverbrauchsprognose. Andere Kunden: Schätzung auf Basis des ältesten vorliegendem 12-Monatszeitraums oder Hochrechnung auf 12 Monatsverbrauch ab Daten zu mindesten drei vollständigen Monatszeiträumen. Die Verbraucher sollen bis zum 01.03.2023 über ihre Entlastung durch den Versorger informiert werden. Zudem sollen staatliche Zuschüsse die Netzentgelte stabilisieren.

Härtefallregelungen

Einzelheiten der Härtefallregelungen werden noch ausformuliert. In Bayern sind die genauen [Förderrichtlinien](#) mit dazugehörigen FAQs bzw. Praxisbeispielen ab Mitte Januar zu erwarten. Voraussichtlich können sowohl leitungs- als auch nicht-leitungsgebundene Energieträger gefördert werden. Das dafür vorgesehene Antragsportal wird ab Februar zur Verfügung stehen. Aufgrund der Härtefallcharakteristik werden für diese Hilfen aller Voraussicht jedoch nur wenige Ausnahmefälle anspruchsberechtigt sein.

Allgemeine Hinweise

Allgemein gilt für die Entlastungsmaßnahmen, dass die Höchstgrenze der Entlastungssumme durch die EU-Beihilferegelung festgelegt wird. Dabei werden die Entlastungen aus Strom- und Gaspreisbremse, Soforthilfe sowie ggfs. EKDP-Beihilfe zusammengefasst. Die steuerfreie Inflationsausgleichszahlung und das Energiesteuersenkungsgesetz fallen nicht unter das Temporary Crisis Framework.

Wichtig: Unternehmen müssen selbstverantwortlich ihre Höchstbeträge kalkulieren. Rückforderungen sind möglich! Bei einer maximalen Förderhöhe von 2 Mio. € ergeben sich keine beihilferechtlichen Einschränkungen. Bis 4 Mio. € halten sich Einschränkungen und Mitteilungspflichten noch gering, darüber hinaus sind die Entlastungen aber an maximale Entlastungssummen, EBITDA-Berechnungen sowie zusätzliche (Mitteilungs-)Pflichten gekoppelt.

Zu den Entlastungsmaßnahmen gibt es bereits erste FAQ-Listen, die Sie unter [Strom- und Gaspreis: günstigere Versorgung | Bundesregierung](#) aufrufen können. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner in den HBE-Bezirksgeschäftsstellen finden Sie unter www.hv-bayern.de.

Das Praxiswissen ist nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt gefertigt. Für die Richtigkeit der gemachten Aussagen wird keine Haftung übernommen.

⁵ Zzgl. USt.

⁶ Bemessen an der durch den Verteilnetzbetreiber erstellten Jahresverbrauchsprognose

⁷ Exkl. Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen. Zzgl. USt.